

## **Glossar Flüchtlingshilfe**

### **Asylbewerber/Asylberechtigte**

Asylbewerber sind Personen, die sich nach ihrer Flucht in einem Asylverfahren befinden und auf die Entscheidung über ihren Antrag warten. In Deutschland dauert dies in der Regel zwischen sechs Monaten und zwei Jahren. Asylberechtigte sind in Deutschland alle Personen, die nach Art.16a des Grundgesetzes, als politisch verfolgte anerkannt werden. Armut und Bürgerkrieg sind keine Berechtigungen für einen Asylantrag.

### **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sitzt in Nürnberg. Es ist für die Bereiche Migration, Integration und Asyl zuständig. Es entscheidet über Asylanträge und koordiniert die sprachliche, soziale und kulturelle Integration von Zuwandern in Deutschland.

### **Asylverfahren**

Das Bundesamt führt die Asylverfahren durch. Antragstellung und persönliche Anhörung erfolgen beim Bundesamt. Wenn alle relevanten Informationen ermittelt worden sind, wird entschieden, ob dem Asylbewerber Asyl, Flüchtlingsschutz oder subsidiärer Schutz zu gewähren ist oder der Antrag abgelehnt wird.

### **Aufenthaltserlaubnis**

Für den Aufenthalt in Deutschland brauchen Ausländer grundsätzlich eine Erlaubnis. Diese Aufenthaltserlaubnis wird auf Antrag von der zuständigen Ausländerbehörde erteilt. Sie ist stets befristet und kann nach den gesetzlichen Bestimmungen beispielsweise verlängert oder in eine (unbefristete) Niederlassungserlaubnis umgewandelt werden.

### **Dublin Verfahren**

Im Dublin-Verfahren wird festgestellt, welcher europäische Staat für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist. Damit soll sichergestellt werden, dass jeder Asylantrag, der in der Europäischen Union, Norwegen, Island, der Schweiz und in Liechtenstein gestellt wird, inhaltlich geprüft wird, und zwar durch nur einen Staat. Für den dafür notwendigen Informationsaustausch dient das System EURODAC, welches ein europäisches automatisiertes System zum Vergleich der Fingerabdrücke von Asylbewerbern ist.

## Genfer Flüchtlingskonvention

Die Genfer Flüchtlingskonvention legt fest, wer ein „Flüchtling“ ist, und welchen rechtlichen Schutz, welche Hilfe und welche sozialen Rechte er vom Aufnahmestaat erhalten sollte. Hier wurde auch definiert, welche die Pflichten ein Flüchtling dem Gastland gegenüber erfüllen muss und schließt bestimmte Gruppen – wie Kriegsverbrecher – vom Flüchtlingsstatus aus. Sie stammt aus dem Jahr 1951.



## Integration

Integration ist ein langfristiger Prozess. Mit dem Ziel, alle Menschen, die dauerhaft und rechtmäßig in Deutschland leben in die Gesellschaft einzubeziehen. Zuwanderern soll eine umfassende und gleichberechtigte Teilhabe in allen gesellschaftlichen Bereichen ermöglicht werden. Sie stehen dafür in der Pflicht, Deutsch zu lernen sowie die Verfassung und die Gesetze zu kennen, zu respektieren und zu befolgen.

## Migrantin/Migrant

Migranten sind Personen, die ihren Wohnort durch das Überschreiten einer internationalen Grenze für eine bestimmte Dauer gewechselt haben. Sie kommen in den meisten Fällen, um ihre persönlichen Lebensbedingungen zu verbessern, z.B. um zu arbeiten oder aus familiären Gründen. Manche Migranten verlassen ihre Heimat aber auch aufgrund extremer Armut und Not.

## Flüchtlinge

Ein Flüchtling, ist eine Person, die sich „aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz des Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtung nicht in Anspruch nehmen will.“

*Artikel 1a, Genfer Flüchtlingskonvention von 1951.*

## Personen mit Duldung

Eine Duldung erhalten Menschen, die grundsätzlich Deutschland verlassen müssen, deren Ausreise derzeit aber nicht möglich ist. Gründe hierfür können Passverlust, Reiseunfähigkeit (Krankheit) oder instabile *politische* Verhältnisse sein. Hierzu zählen auch unbegleitete Minderjährige. Manche

Menschen leben über einen sehr langen Zeitraum mit Duldung in Deutschland. Nur selten folgt einer Duldung einer Aufenthaltserlaubnis.

### **Subsidiärer Schutz**

Wer nicht als Flüchtling erkannt oder asylberechtigt ist, kann in Deutschland subsidiären Schutz beantragen. Wenn im Heimatland Todesstrafe, Folter oder andere schwerwiegende Gefahren drohen, kann der subsidiäre Schutz gewährt werden. Betroffene dürfen für eine bestimmte Zeit in Deutschland bleiben, Abschiebungen werden ausgesetzt.

*Quelle:*

*<http://www.bamf.de/DE/Service/Left/Glossary/glossary-node.html> , zugegriffen am 16.02.16*

*<http://www.bpb.de/lernen/grafstat/projekt-integration/134768/glossar?p=all> , zugegriffen am 16.02.16*

*[http://www.bmi.bund.de/DE/Service/Glossar/\\_functions/glossar.html?nn=105094&lv2=5222796](http://www.bmi.bund.de/DE/Service/Glossar/_functions/glossar.html?nn=105094&lv2=5222796) , zugegriffen am 16.02.16*